

An den Gemeinderath



Zum Vollzug des rev. Bürgerwehrgesetzes vom 3. Okt. d. J. wird dem Gemeinderath aufgetragen, sich über nachstehende Fragen **innen 6 Tagen** pflichtmäßig zu äußern:

1) wie groß ungefähr die Zahl derjenigen Gemeindeangehörigen seyn wird, welche nach dem Gesetz vom 3. Oktober d. J. bürgerwehrpflichtig seyn werden mit Einschluß der Wehrpflichtigen vom vierzigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahr?

2) wie viele zur Bürgerwehrbewaffnung taugliche Gewehre in der Gemeinde vorhanden sind, und zwar

- a) vom Staate verabsolgt,
- b) von der Amtskörperschaft,
- c) von der Gemeinde angeschafft,
- d) im Eigenthum der einzelnen Einwohner?

3) wie hoch sich die Kosten belaufen, wenn für sämtliche bürgerwehrpflichtige Mannschaft die noch fehlende Bewaffnung nebst Ausrüstung angeschafft werden soll und für die Bewaffnung per Mann 20 fl. oder soweit nach Art. 34. 1, des Gesetzes Picken gewählt werden dürfen und wollen, 2 fl. 30 kr., für die übrige Ausrüstung 15 fl. gerechnet werden?

4) Wie hoch sich der jährliche Aufwand berechnet, wenn

a) für Abnutzung der Waffen und der übrigen Ausrüstung 10 Procent der ersten zu 35 fl. angenommenen Kosten,

b) für Pulver und Blei, kleinere Ausgaben und die durch die Exercitien veranlaßten Zehrungs-Kosten zc. per Mann 2 fl. und

c) für allgemeinen Aufwand auf Anschaffung von Trommeln und Signal-Instrumenten, auf Kanzlei-Kosten, Entschädigung der Commandanten, der Fouriere, der Instruktion zc. per Mann 30 kr. angenommen werden?

5) ob die Gemeinde im Stande ist, die ersten Anschaffungs-Kosten der Bewaffnung und Ausrüstung nach Art. 34. 3, des Gesetzes, und am jährlichen Aufwand wenigstens einen Theil der berechneten Summe zu bestreiten?

6) wie viel voraussichtlich die Gemeinde an den Anschaffungs-Kosten der Bewaffnung und Ausrüstung wieder ersetzt erhalten könnte?

7) ob in der Gemeinde Männer vorhanden sind, welche sich zu Instructoren und zu Offizieren eignen würden?

8) ob die Gemeinde nach Art. 3 des Gesetzes auf Aufschub der Bildung der Bürgerwehr Anspruch mache?

Der Gemeinderath wird dafür verantwortlich gemacht, daß die Angaben über die zu Vollziehung des neuen Gesetzes voraussichtlich nöthigen Mittel so genau als möglich erhoben werden.

Hall, den 4. Dezember 1849.

A. Oberamt.

